

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Truck Point Braker Hafen GmbH, 49681 Garrel

GAA v. 27.10.2022 — OL22-046-01 —

Die Truck Point Braker Hafen GmbH, Auf m Halskamp 12, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom 21.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle am Standort Brake, Nordstraße -Vörden (Gemarkung: Golzwarden, Flur 9, Flurstück 44/6) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- LNG Speichertank, doppelwandiger vakuumisolierter Behälter für tiefkalt verflüssigtes Erdgas (24,5 t; L ca. 15,24 m; Ø ca. 2,53 m) mit Befüllarmatur für die Befüllung mittels TKW
- LNG Pumpe,
- LNG Saturationsdruckwärmetauscher
- LNG Zapfsäulen, einseitig, für die Betankung von LNG Lastkraftwagen
- Schaltschrank.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein Industriegebiet (GI) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Feststellung der UVP-Pflicht:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Industriegebietsparzelle soll künftig als ein Lkw-Rasthof einschließlich Tankstellen, zur Bepankung von Fahrzeugen mit anderweitigen Kraftstoffen entwickelt werden. Die Tankanlage einschließlich der Zufahrt soll auf einer unbefestigten Fläche innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes errichtet werden soll. Es wird an vorhandene Bebauung angeknüpft.

Der Betrieb verursacht keine relevanten Emissionen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 600m Entfernung und damit auch bei einer Störung des Anlagenbetriebs außerhalb des Einwirkungsbereiches.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.